

Verpflichtung auf das Ältestenamnt nach Art. 19 Absatz 2 Grundordnung

Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.

Der/die Unterzeichnende ist außerdem damit einverstanden, dass im Rahmen der Ausübung des Kirchenältestenamtes personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen erhoben und elektronisch verarbeitet werden. Der Zusendung von Informationsmaterial, Einladungen, etc. oder anderweitiger Kontaktaufnahme, sowie der Veröffentlichung von Fotos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarr- oder Kirchengemeinde wird zugestimmt. Außer im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben und nach der Beendigung ihres Amtes gelöscht. Sollten die Daten aus rechtlichen Gründen über den Beendigungstermin hinaus gespeichert werden müssen, werden sie für den täglichen Gebrauch gesperrt.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift der / des Kirchenältesten

Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96)

Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn, als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburgere Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre, Ordnung und Leben zu bezeugen und zu bewähren.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelische Landeskirche in Baden diese Grundordnung. Sie ist dabei überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.